

Vorblatt

Ziel(e)

- Marktnähe und Rechtssicherheit.
- Schaffung längerer Kontinuität im Bereich der Rechnungsprüfer

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Berechnung der UDRB durch die OeNB
- Novellierung des § 37 NBG

Wesentliche Auswirkungen

Die UDRB wird wertmäßig der SMR entsprechen, sollte das in Verträgen nicht der Fall sein, findet der Korrekturwert Anwendung, der allenfalls von der OeNB durch VO festzusetzen ist.

Durch die Novellierung des § 37 NBG wird den Empfehlungen der EZB entsprochen. Nachdem dadurch nur die Mandatslaufzeit der externen Rechnungsprüfer der OeNB geändert wird, ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Soweit Artikel 1 betroffen, fallen die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Artikel 2 fällt in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union, dienen aber nicht der Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz betreffend die Ermittlung der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRBG) erlassen und das Nationalbankgesetz 1984 geändert wird

Einbringende Stelle: BMF
Laufendes Finanzjahr: 2014
Inkrafttreten/ 2015
Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die Oesterreichische Kontrollbank AG (OeKB), die derzeit die Sekundärmarktrendite Bund (SMR-Bund) errechnet, wird diese gegenüber allen Datenbeziehern einheitlich mit 31. Dezember 2014 nicht mehr bereitstellen. Dies gründet sich auf die geplanten Änderungen des regulatorischen Umfelds und der teilweise fehlenden Aktualität der zugrunde liegenden Renditedaten der Anleihen. Das regulatorische Umfeld wird auf EU-Ebene so gestaltet, dass aktuell die Benchmark-VO im Rat diskutiert wird, die Anforderungen an Indizes normieren wird, denen die OeKB mit der SMR allenfalls nicht entsprechen würde.

Da jedoch sowohl in Gesetzen und Verordnungen als auch in Verträgen auf die SMR-Bund referenziert wird, ist die Bereitstellung eines Wertes, der der SMR-Bund möglichst entspricht und marktnah berechnet wird, auch künftig sicher zu stellen.

Deshalb wird ab 1. Jänner 2015 in Form der Umlaufgewichteten Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) ein Wert zur Verfügung stehen, der diesen Erfordernissen entspricht. Die Oesterreichische Nationalbank (OeNB) wird diesen Wert berechnen und veröffentlichen, wofür sie mit gegenständlichem Bundesgesetz den gesetzlichen Auftrag erhält. Rechtskontinuität in Gesetzen, Verordnungen und Verträgen, die auf die SMR-Bund referenzieren, ist damit gewährleistet.

Gemäß Artikel 27 Abs. 1 ESZB/EZB-Statut idgF werden "die Jahresabschlüsse der nationalen Zentralbanken von unabhängigen externen Rechnungsprüfern, die vom EZB-Rat empfohlen und vom (Anm.: EU-)Rat anerkannt wurden, geprüft." Zu dieser Bestimmung hat die EZB die sogenannten "Good Practices for the selection and mandate of External Auditors according to Article 27.1 of the ESCB/ECB Statute" (Good Practices) beschlossen, welche einige Empfehlungen hinsichtlich der Bestellung der externen Rechnungsprüfer beinhalten. Unter anderem sieht Punkt 3 dieser Good Practices vor, dass die Zentralbanken des Eurosystems ein definiertes Mehrjahresmandat für die Ernennung externer Rechnungsprüfer vorsehen sollen. Der § 37 NBG sah jedoch bisher nur ein einjähriges Mandat für die Ernennung externer Rechnungsprüfer vor. Um somit der allgemeinen Praxis im Eurosystem sowie den Empfehlungen der EZB gerecht zu werden soll der § 37 entsprechend abgeändert werden.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Auch in privatrechtlichen Verträgen soll die SMR-Bund durch die UDRB ersetzt werden, sofern die Vertragspartner nicht für den Wegfall der SMR-Bund vertraglich ausdrücklich anderes vorgesehen haben. Dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wird dadurch entsprochen, dass die UDRB nur bei Fehlen einer Nachfolgeregelung Anwendung findet, bzw. wenn die Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes

vereinbart haben, oder vereinbaren. Die bei Fehlen einer Nachfolgeregelung sonst notwendige Interpretation könnte zu Rechtsunsicherheit bei den Vertragspartnern führen, da unterschiedliche Interpretationsergebnisse nicht auszuschließen sind.

Durch das Vorsehen eines Korrekturwertes für Verträge, wird sichergestellt, dass bei der Umstellung der SMR auf die UDRB, die Umstellung für die Vertragsparteien finanziell neutral ausfällt. Dieses Ziel ist auch deshalb wichtig, weil die Vertragsparteien bei Abschluss der Verträge einen gewissen wirtschaftlichen Erfolg der Verträge beabsichtigen haben, den der Gesetzgeber durch die Änderung des rechtlichen Umfeldes jedenfalls nicht beeinflussen will.

Hinsichtlich der Novellierung des NBG würde im Falle einer Beibehaltung der bisherigen Regelung diese weiterhin von der gängigen Praxis in der Eurozone und der entsprechenden EZB Empfehlung abweichen. Diese Abweichung wurde von der EZB bereits wiederholt beanstandet.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2020

Evaluierungsunterlagen und -methode: Durch den Übergang der SMR zur UDRB entstand für die Nutzer dieser Indizes keine Rechtsunsicherheit.

Akzeptanz der UDRB von den Normunterworfenen, bzw. Feststellung, ob in den ab 2015 geschlossenen Verträgen weiterhin auf die UDRB referenziert wird, oder, ob andere Indizes, wie bspw. der Libor, Euribor, anstelle der UDRB referenziert werden.

Betreffend Novellierung des § 37 NBG: Zu prüfen wäre, ob die nunmehrige Regelung zur Ernennung der externen Rechnungsprüfer nach wie vor mit der Praxis des Eurosystems und den Empfehlungen der EZB im Einklang stehen.

Ziele

Ziel 1: Marktnähe und Rechtssicherheit.

Beschreibung des Ziels:

Die SMR soll durch den neuen Index UDRB ersetzt werden, der aktuell und möglichst marktnah, bzw. manipulationsresistent gestaltet sein soll.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt die SMR, die jedoch wie dargestellt, 2015 nicht mehr von der OeKB zur Verfügung gestellt wird, weshalb Referenzen in Rechtsakten und Verträgen, die auf die SMR referenzieren, 2015 ohne Nachfolgeregelung ins Leere führen würden.	Mit 1.1.2015 wird die UDRB von der OeNB berechnet und veröffentlicht werden. Die UDRB, die die SMR nahtlos 2015 ersetzen wird, verhindert, dass durch den plötzlichen Wegfall des erstgenannten Index, Rechtsunsicherheit entsteht, weil eine Nachfolgeregelung fehlt.

Ziel 2: Schaffung längerer Kontinuität im Bereich der Rechnungsprüfer

Beschreibung des Ziels:

Durch das 3 Jahresmandat erhält der Rechnungsprüfer die Möglichkeit sich länger einem Prüfgegenstand widmen zu können, da die Rotation bislang bereits nach Ablauf eines Jahres vorgesehen war.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Rotationsverpflichtung nach 1 Jahr.	Rotationsverpflichtung erst nach 3 Jahren. Der Rechnungsprüfer erhielt hiermit die Möglichkeit sich für die Dauer von 3 Jahren dem Prüfgegenstand zu widmen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Berechnung der UDRB durch die OeNB

Beschreibung der Maßnahme:

Marktdaten sind die Basis der Berechnung.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt die SMR, die jedoch wie dargestellt, 2015 nicht mehr von der OeKB zur Verfügung gestellt wird, weshalb Referenzen in Rechtsakten und Verträgen, die auf die SMR referenzieren, 2015 ohne Nachfolgeregelung ins Leere führen würden.	Die UDRB, die die SMR nahtlos 2015 ersetzen wird, verhindert, dass durch den plötzlichen Wegfall des erstgenannten Index, Rechtsunsicherheit entsteht, weil eine Nachfolgeregelung fehlt.

Maßnahme 2: Novellierung des § 37 NBG

Beschreibung der Maßnahme:

Es erfolgt eine Novellierung des § 37 NBG um dadurch den Empfehlungen der EZB gerecht zu werden.

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
§ 37 Abs. 1 NBG entspricht nicht den Empfehlungen der EZB.	§ 37 Abs. 1 NBG entspricht den Empfehlungen der EZB.

Abschätzung der Auswirkungen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.